

### 1. Vertragsgegenstand

- a. Der Vertrag regelt die Bedingungen für die Bereitstellung von Software Updates und für den technischen Support der in der Lizenzübersicht genannten Software (nachfolgend: Vertragsprogramme) und deren Nutzungslizenzen zwischen der MTQ Testolutions AG (nachfolgend: MTQ) und dem Kunden.
- b. Es gelten allgemein die Bestimmungen des Software Lizenzvertrags mit dem Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags, insbesondere die Bestimmungen zur Haftung, Gewährleistung und Geheimhaltung.

### 2. Leistungen

- a. MTQ stellt dem Kunden alle Updates der Vertragsprogramme, die während der Vertragslaufzeit veröffentlicht werden, über sein Kundenkonto zum Download bereit.
- b. MTQ leistet vorrangigen Support, werktags während der allgemeinen Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen am Standort von MTQ.
- c. MTQ bietet Software-Support zur Beseitigung eventueller Fehler in den Vertragsprogrammen auch über die Gewährleistungszeit hinaus.
  - Bei Programmfehlern, die eine reguläre Nutzung des Vertragsprogramms erheblich und ohne Umgehungsmöglichkeit beeinträchtigen (betriebsverhindernd), reagiert MTQ innerhalb von 8 Stunden und leitet die erforderlichen Maßnahmen spätestens an dem Werktag ein, der auf die Fehlermeldung folgt.
  - Andere wesentliche Programmfehler, die zwar eine Umgehung erlauben, dies aber nicht mit dauerhaft zumutbaren Mitteln (betriebsbehindernd), wird MTQ im Rahmen seiner Möglichkeiten mit dem nächsten Update beseitigen.
  - Zu Programmfehlern, die weder betriebsverhindernd noch betriebsbehindernd sind, wird MTQ nach Möglichkeit dem Kunden Hinweise geben, wie er den Fehler mit zumutbarem Aufwand umgehen kann. MTQ wird derartige Fehler nach eigenem Ermessen in einem der folgenden Updates beheben.
  - Der Kunde hilft MTQ bei der Lokalisierung eines Fehlers in zumutbarer Weise und stellt alle verfügbaren Informationen zum Fehlerbild und der Anwendungssituation zur Verfügung, um MTQ in die Lage zu versetzen, den Fehler beheben zu können.
- d. MTQ bietet dem Kunden Hilfestellung per Telefon, E-Mail oder Web bei allen Fragen hinsichtlich der Anwendung und Bedienung der Vertragsprogramme und unterstützt ihn dabei, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen und Probleme selbst beheben zu können.
- e. MTQ bietet Support über Fernzugriff, sofern der Kunde die notwendige technische Infrastruktur bereitstellt.

### 3. Vergütung

- a. Das Entgelt beträgt 20% der regulären Lizenzkosten aller beim Kunden vorhandener Lizenzen. Das genaue Entgelt ist der jeweils aktuellen Lizenzübersicht zu diesem Vertrag zu entnehmen.
- b. Das Entgelt ist jährlich im Voraus zu zahlen und innerhalb 14 Tage netto fällig.
- c. Beim Zukauf weiterer Lizenzen sind für diese die anteilmäßigen Kosten bis zum nächst fälligen Zahlungstermin zu entrichten.
- d. MTQ ist berechtigt das Entgelt anzupassen, aber frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs. Über die Entgeltanpassung mit Wirkung zum nächsten Vertragsjahr ist der Lizenznehmer zwei Monate vor Ende des aktuellen Vertragsjahrs zu informieren. Die Anpassung ist an den Preisen der Programme, wie sie gegenüber Neukunden verlangt wird, zu orientieren. Kündigt der Lizenznehmer daraufhin den Vertrag nicht, gilt das neue Entgelt mit Beginn des nächsten Vertragsjahrs als vereinbart.

### 4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a. Dieser Vertrag kommt mit seiner schriftlichen Beauftragung durch den Kunden zustande.
- b. Ist kein anderer Vertragsbeginn vereinbart, beginnt der Vertrag mit Rechnungsstellung durch MTQ.
- c. Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr geschlossen. Ist nichts anderes vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von MTQ schriftlich gekündigt wird.

### 5. Schlussbestimmungen

- a. Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem damit beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen.
- b. Es bestehen keine Nebenabreden, frühere Abreden werden mit dem Zustandekommen des schriftlichen Vertrages aufgehoben.
- c. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie sonstige rechtlich erhebliche Erklärungen der Parteien, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel; auf das Formerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Schrift- oder Textform verzichtet werden.
- d. Erfüllungsort sämtlicher Teile des Vertrages ist Schonstett.
- e. Für diesen Vertrag ist Gerichtsstand das für Schonstett zuständige Gericht. Es gilt die deutsche Fassung des Vertrages.
- f. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).